Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/2102	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.11.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	01.12.2010	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	2011	öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg);
Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

   Dem Kanalsanierungskonzept der Stadtbetriebe Hennef AöR wird zugestimmt.
   Das Konzept wird in der vorgelegten Form in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Hennef (Sieg) eingestellt.

2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR:

   Die Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 11.12.2008 wird entsprechend den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst.

Begründung

Sachverhalt

Die Stadt Hennef ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung angehalten regelmäßig den baulichen und betrieblichen Zustand und die Funktionsfähigkeit ihres Kanalnetzes zu überprüfen.

Das Kanalnetz der Stadt Hennef (Sieg) umfasst zurzeit:

Gesamte Kanalnetzlänge	: ca. 425 km	Druckleitungen	: ca. 27 km
Davon Mischwasser	: ca. 80 km	HA-Druckleitungen	: ca. 2 km
Schmutzwasser	: ca. 200 km	Dücker	: 7 Stück
Regenwasser	: ca. 145 km	Pumpwerke	: 71 Stück
Hausanschlüsse	: ca. 30.000 Stück	Sonderbauwerke	: 46 Stück
Schächte	: ca. 11.500 Stück		

Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Kanalnetzes ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan). Nach ihr ist das Kanalnetz innerhalb von 15 Jahren einmal vollständig zu überprüfen. Der jährliche Untersuchungsbereich ist in der gesetzlich geforderten Betriebsanweisung für die Kanalinspektion festgelegt und wird jährlich fortgeschrieben. Die Untersuchungsbereiche werden als Übersichtsplan dargestellt und ist als A4 Übersichtsplan beigefügt. Der Plan mit der Aufteilung der Untersuchungsbereiche für die Kamerauntersuchungen bildet die Grundlage für das Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg).
Das Kanalsanierungskonzept gibt auf der Grundlage der aktuellen Kamerauntersuchungen im Rahmen der SüwV Kan vor, nach welchen objektiven Einflusskriterien zukünftig für die Stadt Hennef (Sieg) gebietsbezogene konkrete Einzelkonzepte für die Kanalsanierung erstellt werden. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen wurden die Untersuchungsbereiche der SüwV Kan den Sanierungsbereichen angepasst.
Da die Erstuntersuchung durch Kamerabefahrung der vorhandenen Kanäle 2008 abgeschlossen war, und die Folgeuntersuchungen ab 2009 begannen, ergibt sich für die Stadt Hennef (Sieg) somit ein Sanierungszeitraum von 2009 bis 2023. Die Sanierungsmassnahmen für 2009 und 2010 umfassen neben Einzelmassnahmen wie z. B. Sanierung Kurhausstrasse in der Hauptsache das Sanierungskonzept für Heisterschoß, welche bereits im Bauausschuss vorgestellt wurden.
Nach Auswertung der zukünftigen Kamerabefahrung und Festlegung des detaillierten Sanierungskonzeptes einschließlich möglicher Varianten für das betroffene Sanierungsgebiet werden diese dann dem Bauausschuss vorgelegt.
Damit wird für den betreffenden Sanierungsbereich jederzeit eine dynamische Anpassung an sich verändernde äußere Randbedingungen möglich.

In engem Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Kanalisation stehen die Dichtigkeitsprüfungen und erforderlichen Sanierungen der privaten Kanäle nach § 61 a LWG. Hierzu eine kurze Erläuterung:

> Erstmals wurde im Jahr 1995 im § 45 Landesbauordnung (BauO) NRW eine Frist bis zum 2015 zur Dichtigkeitsprüfung von privaten Entwässerungsanlagen aufgenommen. In Wasserschutzgebieten war die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2005 durchzuführen. Aufgrund von landesweiten Umsetzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsproblemen wurden die Forderungen des § 45 BauO NRW zum 31.12.2007 in den § 61a Landeswassergesetz (LWG) NRW überführt und § 45 BauO NRW aufgehoben. Hierdurch verlagerten sich die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Dichtheitsprüfungen von den Bauaufsichtsbehörden auf die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Dienststellen innerhalb der Kommunen.

Auch durch das Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 gilt die Pflicht zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen in § 61a LWG weiter fort.

Nach § 61a Abs. 3 LWG hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstückes (sofort) nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Gemäß § 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtigkeitsprüfung gemäß Abs. 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, per Satzung „abweichende Zeiträume“, d. h. frühere oder spätere Fristen festzulegen.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn die Abwasserleitungen auf einem Grundstück innerhalb eines **Wasserschutzgebietes** liegen und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichten wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Da die unter 1. + 2. genannten Voraussetzungen für Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes zutreffen, haben die Stadtbetriebe Hennef AöR am 11.12.2008 eine Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen bis zum 31.12.2011 beschlossen, für das restliche Stadtgebiet bis zum 31.12.2015.

Darüber hinaus soll die Gemeinde nach § 61a Abs. LWG durch Satzung abweichender Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs. 4 festlegen, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

- **in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW** oder
- in einem gesonderten Kanalisierungskonzept oder
- in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder

2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

§ 61 a LWG fordert im Zusammenhang mit Grundstücken innerhalb eines Wasserschutzgebietes ausdrücklich „kürzere Zeiträume“ für die erstmalige Dichtheitsprüfung, ansonsten wird im Gesetz nur der Begriff „abweichende Zeiträume“ verwendet. Die Formulierung „abweichende Zeiträume“ meint sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Frist vom 31.12.2015. So sieht es auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und hat dies in seiner Mustersatzung zum § 61a LWG entsprechend umgesetzt.

Die nach § 61 a Abs. 5 LWG erlassene Satzung der Stadtbetriebe Hennef AöR zu den Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sollte deshalb den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst werden. Ziel ist eine ganzheitliche Vorgehensweise bei der Sanierung der öffentlichen und der privaten Kanalisation. Durch die Aufteilung des Stadtgebietes in 15 Bereiche ergeben sich Durchführungsfristen für die Dichtheitsprüfung in den Zeiträumen vom 31.12.2011 bis 31.12.2023.

!!! Hierbei sind zwei Hennefer Besonderheiten zu beachten!!!

1. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef AöR sind die Hausanschlussleitungen ab dem Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage; sie sind demnach durch die Stadtbetriebe Hennef AöR auf Dichtheit zu prüfen und gegebenenfalls zu sanieren
2. Ein großer Teil des Stadtgebietes liegt in einer Wasserschutzzone.
   Die Bezirksregierung Köln plant, die Wasserschutzzone im Hennefer Zentralort ab 2014 zu erweitern.

Durch die große Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer wird es in den nächsten Jahren Engpässen bei der vorbereitenden Beratung und Information der Bürger durch die Kommune geben. Dies spricht dafür, den Zeitraum für die Ausführung der Dichtheitsprüfungen bis zum 31.12.2023 zu strecken.
Für die Streckung der Umsetzung spricht auch der wirtschaftliche Aspekt: Angebot und Nachfrage werden sich auf die Preissituation auswirken, sowohl bei den Dichtheitsprüfungen an sich, aber auch bei den evtl. erforderlich werdenden Leitungssanierungen im privaten und öffentlichen Bereich.

Zur Information ein kurzer Überblick zu dem was nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) vorgeschrieben ist (1) und worüber die Stadtbetriebe Hennef AöR entscheiden können(2):

	(1)Vorschrift WHG/LWG	**(2)Stadtbetriebe Hennef AöR**
Dichtigkeitsprüfung/ Kamerabefahrung	1/15 des vorhandenen Kanalnetzes pro Jahr	Festlegung der Untersuchungsabschnitte
Hausanschlussleitungen	Dichtheitsprüfung und Sanierung bis 31.12.2015 In Wasserschutzzonen vor 2015	Überführung in Abwasser-beseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW und Verlängerung des Zeitraumes außerhalb Wasserschutzzonen
Hauptkanäle	Sanierung nach Schadensklassen (SK) 0 – sofort 1 – Kurzfristig (3 Monate) 2 – Mittelfristig (1Jahr) 3 – Langfristig (über 1 Jahr) 4 – keine Sanierung	Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes als konkretes Sanierungsprogramm für die langfristige Netzsanierung und Überführung ins ABK (außer SK 0)

Zur Erläuterung ein Beispiel:

Betrachten wir eine 20 m Haltung (Abschnitt zwischen 2 Schächten) mit 3 Hausanschlüssen (HA) in einer engen Hennefer Straße.

HA 1 - Kanal gebrochen und verstopft - SK 0
HA 2 – Wurzeleinwuchs in 2 Muffen – Abflusshindernis – SK 1
HA 3 – leichte Abplatzungen und Haarrisse - SK 2

Haltung Hauptkanal:
1 Rohrbruch ca. 60 cm lang – SK 0
2 Muffen mit Wurzeleinwuchs – SK 1
Abplatzungen an HA Stutzen - SK 2

-HA 1 und Rohrbruch sofort reparieren- Straßen Vollsperrung und ca.30.000 €
-HA 2 3-6 Monat später reparieren - Straßen Vollsperrung und ca.10.000 €
-Wurzeleinwuchs im Hauptkanal 3-6 Monate Später freifräsen und mit Kurzliner (mit Harz imprägniertem Gewebeschlauch) auskleiden - Straßen Vollsperrung und ca.6.000 €
-Der Stutzen am Hauptkanal ist nach einen Jahr undicht und muss mit Roboter saniert werden - Straßen Vollsperrung und ca.4.000 €
-Nach 2 Jahren ist HA 3 durchgebrochen und muss repariert werden – Straßen Vollsperrung und ca.15.000 €
-Nach 5 Jahren stellt sich heraus das der Kanal zu klein ist und er muss ausgetauscht werden - Straßen Vollsperrung und ca.35.000 €

Bei der Durchführung von unkoordinierten **Einzelmassnahmen** könnten somit **100.000 €** Kosten entstehen und 6-mal die Straße gesperrt werden. In engen Straßen ist wegen der Aufstellung der Fahrzeuge auch eine Sperrung bei unterirdischen Baumaßnahmen erforderlich.

Das **Kanalsanierungskonzept** würde hier in Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern (Tiefbau-, Ordnungsamt) die Erneuerung des Hauptkanals und der 3 HA vorschlagen. Je nach Bedeutung der Straße in verschiedenen Varianten (offen oder geschlossene Bauweise)- Straßen Vollsperrung 1x3 Wochen und ca.**45.000 €**

Da die kurzen Wiederholungszeiten der Dichtigkeitsprüfung von 5 Jahren in den Wasserschutzzonen bei Nachweis einer ganzheitlichen Sanierung (Sanierung der öffentlichen und privaten Kanäle) auf Antrag verlängert werden können sind folgende weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Kanalsanierungskonzeptes und der Dichtigkeitsprüfung nach § 61a LWG:

Zur Umsetzung der im § 61a LWG vorgeschriebenen Informations- und Beratungspflicht der Gemeinde soll wie folgt verfahren werden:

1. Einrichtung und Besetzung einer Mitarbeiterstelle beim Fachbereich Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Umsetzung der gesetzlich geforderten Beratungspflicht sowie der nachstehend unter 2. bis 7. genannten Aufgaben;

2. Erarbeitung und Aufbau eines Informationskonzeptes (Informationsschreiben und –broschüren, Presseartikel, persönliche Beratung per Telefon oder im Büro - nicht vor Ort) .

3. Erstellung einer Informationsplattform für die Grundstückseigentümer auf der Homepage der Stadtbetriebe Hennef AöR

4. Durchführung von Informationsveranstaltungen – 1 Kanalsanierungstag für das betroffene Sanierungsgebiet im Jahr.

5. Dokumentation der eingehenden Prüfbescheinigungen in einer Datenbank und einfordern der nicht fristgerecht vorgelegten Bescheinigungen – evtl. Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten;

6. Allgemeine Beratung der Grundstückeigentümer zu Sanierungsfragen, ohne dass konkrete Planungsleistungen erbracht oder grundstücksspezifische Empfehlungen ausgesprochen werden. Wegen der Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Sanierungsverfahren und des damit verbundenen erheblichen Bearbeitungsaufwandes soll hier lediglich „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet werden;

7. Erneutes Einfordern der Dichtheitsbescheinigung nach erfolgreicher Sanierung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage; ggf. Mahnung von säumigen Grundstückseigentümern durchführen.

Hennef (Sieg), den 16.11.2010
In Vertretung

R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Anlagen: Erläuterungsbericht und Übersichtsplan

ABWASSERBESEITIGUNG STADT HENNEF

SANIERUNGSKONZEPT KANALNETZ

KURZERLÄUTERUNGSBERICHT

AUFTRAGGEBER

STADTBETRIEBE HENNEF AöR
FACHBEREICH ABWASSERANLAGEN
POSTFACH 15 62
53762 HENNEF

VERFASSER

INGENIEURBÜRO DIRK UND MICHAEL STELTER
CARL F. PETERS-STRASSE 29
53721 SIEGBURG
TELEFON 02241/3090-0

Stand: November 2010

1 Allgemeines

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Hennef verpflichtet ihr Kanalnetz, soweit erforderlich, zu sanieren. Das gesamte Kanalnetz der Stadt Hennef ist im Zuge einer sogenannten Erstbefahrung gemäß der SüVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) untersucht worden. Diese Untersuchung sind im Zeitraum 1994-2008 durchgeführt worden. Zum damaligen Zeitpunkt sind innerhalb des Stadtgebietes eine Vielzahl von Außenorten kanalisiert worden. Personelle Kapazitäten oder finanzielle Mittel für eine Kanalsanierung standen nicht zur Verfügung. Es sind lediglich dringend erforderliche Sofortmaßnahmen ausgeführt worden. Diese sind in der Regel über den Jahresvertrag der Stadt Hennef repariert worden. Größere Maßnahmen sind nur vereinzelt ausgeführt worden (zum Beispiel Kurhausstraße wegen ständigen Wurzeleinwuchs oder Steinstraße wegen Einsturzgefahr).

Als erste größere Sanierungsmaßnahme ist im nächsten Jahr die Kanalerneuerung und –Renovation in der Ortslage Heisterschoß geplant.

Um die erforderlichen Haushaltsmittel für die folgenden Jahre beziffern zu können sowie die Forderungen der Aufsichtsbehörde zu erfüllen, ist die Aufstellung eines Sanierungskonzeptes für das gesamte städtische Kanalnetz sinnvoll. Weiterhin bietet dieses Sanierungskonzept die Grundlage zur gemeinsamen Durchführung von Kanal und Straßenbau oder Neuverlegung von Versorgungsbetrieben. Die Stadt Hennef hat das Ingenieurbüro Stelter mit der Aufstellung des Sanierungskonzeptes beauftragt.

2 Grundlagen

Die Aufstellung des Sanierungskonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Erstbefahrung des Kanalnetzes. In den Untersuchungsberichten ist eine Einstufung in verschiedene Schadensklassen von den TV-Inspekteuren durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in die Kanaldatenbank der Stadt Hennef eingeflossen.

Mit berücksichtigt worden sind zwischenzeitlich durchgeführte TV-Untersuchungen und bereits erfolgte Sanierungsmaßnahmen.

Bei der Durchführung der Erstbefahrung sind die Schachtbauwerke (es standen noch

keine geeigneten Geräte zur Verfügung) und Kanalhausanschlussleitungen noch nicht untersucht worden.

3. Allgemeine Zielsetzung des Sanierungskonzeptes

Bei der Aufstellung des Sanierungskonzeptes ist die Zielsetzung durch Bündelung von Maßnahmen zum einen die Investitionskosten gering zu halten und zum anderen die Belästigungen der Anlieger innerhalb der einzelnen Sanierungsgebiete auf einen überschaubaren zeitlichen Horizont zu begrenzen (keine Kanalsanierung in einen Stadtteil über mehrere Jahre). Aus diesem Grund ist das Stadtgebiet Hennef in insgesamt 15 Sanierungsgebiete aufgeteilt worden. Jedes Jahr soll mit der Sanierung innerhalb eines Gebietes begonnen werden. Da die Bezirksregierung nur eine Verlängerung der Sanierungsfrist bis 2023 genehmigt, werden die zuletzt kanalisierten Ortslagen wie Kningelthal, Oberauel, Berg, Hüchel, Büllesbach etc. als bereits saniert im Jahr 2009 und die Krabachgruppe im Jahr 2010 angegeben. Da die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sind, sind in den ersten Jahren die Ortslagen bzw. Stadtteile die innerhalb der Wasserschutzzonen aufgenommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone sind hierbei bis zum Jahr 2015 abzuschließen.

In den folgenden Jahren sind die Ortslagen in denen ein höherer Sanierungsaufwand zu erwarten ist aufgenommen worden. In den letzten Jahren sind die Ortslagen aufgenommen worden, wo erst vor kurzem die Kanalisation erfolgt ist. In diesen Ortslagen ist nur mit Kleinmaßnahmen zu rechnen.

4. Aufstellung des Sanierungskonzeptes

Bei sämtlichen TV-Untersuchungen ist geprüft worden, ob die durchgeführte Schadenklassifikation mit dem Regelwerk im Einklang ist. Folgende Zustandsklassen sind gemäß DWA A 149 möglich:

- Schadensklasse 0 (sofortiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 1 (kurzfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 2 (mittelfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 3 (langfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 4 (kein Handlungsbedarf)

Die Einstufung in die verschiedenen Zustandsklassen erfolgt auf der Grundlage des größten Einzelschadens in einer Haltung. Aussagen über den Gesamtzustand der

Haltung (Häufung von Schäden) sind hierüber noch nicht möglich.
Im Zuge des Sanierungskonzeptes sollen sämtliche Schäden aus den Schadensklasse 0, 1 und 2 saniert werden. Die Schadensklasse 3 wird nur bei der Bündelung von Maßnahmen (zum Beispiel wenn die Nachbarhaltung saniert wird) mit betrachtet werden. In einen zweiten Schritt ist das jeweils voraussichtlich für die Haltung in Frage kommende Sanierungsverfahren ermittelt worden. Hierbei ist dann auch die Gesamtanzahl der Schäden sowie das Schadensbild bei dem Sanierungsvorschlag mit berücksichtigt worden. Zielsetzung ist hier allgemein eine möglichst dauerhafte Sanierung mit einer sogenannten Renovierung oder Erneuerung des Kanals. Die Durchführung von Reparaturen (können nicht langfristig abgeschrieben werden) ist zu begrenzen.

Aufgrund des Alters der TV-Untersuchungen ist vor der Durchführung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen eine Neubefahrung der Kanäle unerlässlich. Im Zuge dieser Neubefahrung wird dann auch der Zustand der Schachtbauwerke mit ermittelt werden. Für das Sanierungskonzept ist aufgrund der Erfahrungen in den Ortslagen Happerschoß und Heisterschoß sowie des Alters der Kanäle ein Ansatz über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen abgeschätzt worden. Hier werden zum Beispiel bei alten Schachtbauwerken häufig die heutigen Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten, Schmutzfänger fehlen oder die Schachtwände sind undicht. Eine Vielzahl von Deckeln sind zudem nicht richtig fest und „klappern“. Diese Schäden sollten in einen Sanierungsgebiet zusammenhängend beseitigt werden um günstige Einheitspreise zu erzielen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Hennef auch verpflichtet ihre Anschlussleitungen zu überprüfen. Der detaillierte Zustand der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich wird bei der Neubefahrung mit untersucht werden. Undichte Anschlussleitungen sind im Zuge des Sanierungskonzeptes mit zu erneuern. Auch hier ist in der Kostenschätzung des Sanierungskonzeptes, aufgrund des Alters der Kanäle sowie aufgrund vergleichbarer Maßnahmen, ein Ansatz enthalten. Hierdurch soll vermieden werden, dass nachträglich weitere, hohe zusätzliche Mittel bereit gestellt werden müssen.

Gemäß Landeswassergesetz von NRW ist ein Dichtheitsnachweis der privaten Grundleitungen im Regelfall bis spätestens zum 31.12.2015 durchzuführen. Ausnahme ist, wenn von der Kommune eine andere Frist per Satzung festgelegt wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, um die gleichzeitige Erneuerung der Kanäle im öffentlichen und

privaten Bereich zu erzielen. Auf Grundlage des öffentlichen Sanierungskonzeptes können somit die Fristen für die einzelnen Ortsteile im Stadtgebiet festgelegt werden. Für die Bewohner innerhalb der Wasserschutzzone bedeutet dies in der Regel eine Verkürzung der Fristen. Für alle anderen Eigentümer werden sich die Fristen in der Regel etwas verlängern. Insgesamt wird den Bürgern der Stadt Hennef hierdurch aber ein genauerer Zeitpunkt genannt, wann die Prüfungen durchzuführen sind.

5. Sanierungsgebiete und Kosten

Die Einteilung der Sanierungsgebiete in die einzelnen Jahre erfolgte auf Grundlage des vorgesehenen Jahres für die Neubefahrung der Kanalleitungen.

Sanierungsgebiete:
2009 : Oberauel, Kningelthal und Auel (Gewährleistungsabn. = Zweitbefahrung)
2010 : Krabachgruppe (Gewährleistungsabnahme = Zweitbefahrung)
2011: Stoßdorf
2012: Hennef- Zentralort (Nord)
2013: Geistingen
2014: Hennef- Zentralort (Süd)
2015: Geisbach
2016: Edgoven, Bröl und Allner
2017: Bödingen und Uckerath
2018: Söven, Rott und Dambroich
2019: Dondorf, Greuelsiefen
2020: Weldergoven und Happerschoß (außerhalb Wasserschutzzone)
2021: Süchterscheid, Bierth und Lichtenberg
2022: Westerhausen/Kurscheid und Lanzenbach
2023: Eulenberg und Hanfbachtal

Die Sanierung in den einzelnen Gebieten wird jeweils von der Untersuchung bis zum Abschluss ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die Satzungen für die späteste Durchführung der Dichtheitsnachweise sollten daher bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Für den Zeitraum 2009 und 2010 ist als Sonderfall der 31.12.2015 festzulegen. Hier ist wegen Kanalneubaus keine öffentliche Sanierung erforderlich.

Kosten:

	Gesamtkosten	davon Kosten für Hausanschl.	davon Kosten für Kanäle/Schächte
2011: Stoßdorf	3.922.500,00 €	2.000.000 €	1.922.500 €
2012: Hennef- Zentralort (Nord)	6.624.000,00 €	3.900.000 €	2.724.000 €
2013: Geistingen	8.020.000,00 €	4.760.000 €	3.260.000 €
2014: Hennef- Zentralort (Süd)	6.528.000,00 €	3.560.000 €	2.968.000 €
2015: Geisbach	5.313.000,00 €	3.680.000 €	1.633.000 €
2016: Edgoven, Bröl und Allner Teil 1	2.796.500,00 €	1.960.000 €	836.500 €
2017: Edgoven, Bröl und Allner Teil 2	2.796.500,00 €	1.960.000 €	836.500 €
2018: Bödingen und Uckerath Teil 1	2.636.500,00 €	1.800.000 €	836.500 €
2019: Bödingen und Uckerath Teil 2	2.636.500,00 €	1.800.000 €	836.500 €
2020: Söven, Rott, Dambroich	2.845.000,00 €	1.720.000 €	1.125.000 €
2021: Dondorf, Greuelsiefen	2.551.500,00 €	1.660.000 €	891.500 €
2022: Weldergoven, Happerschoß	2.902.000,00 €	1.780.000 €	1.122.000 €

Für die Sanierungsgebiete 2021 - 2023 ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine sinnvolle Kostenschätzung möglich, da aufgrund des niedrigen Kanalalters überwiegend nur Abnahmebefahrungen vorliegen. Aufgrund des Alters sind hier auch keine größeren Sanierungsmaßnahmen zu erwarten. Die Kosten der vorgehenden Sanierungsgebiete wurden deshalb auf den oben stehenden Zeitraum aufgeteilt.

INGENIEURBÜRO STELTER

Hennef
meine Stadt

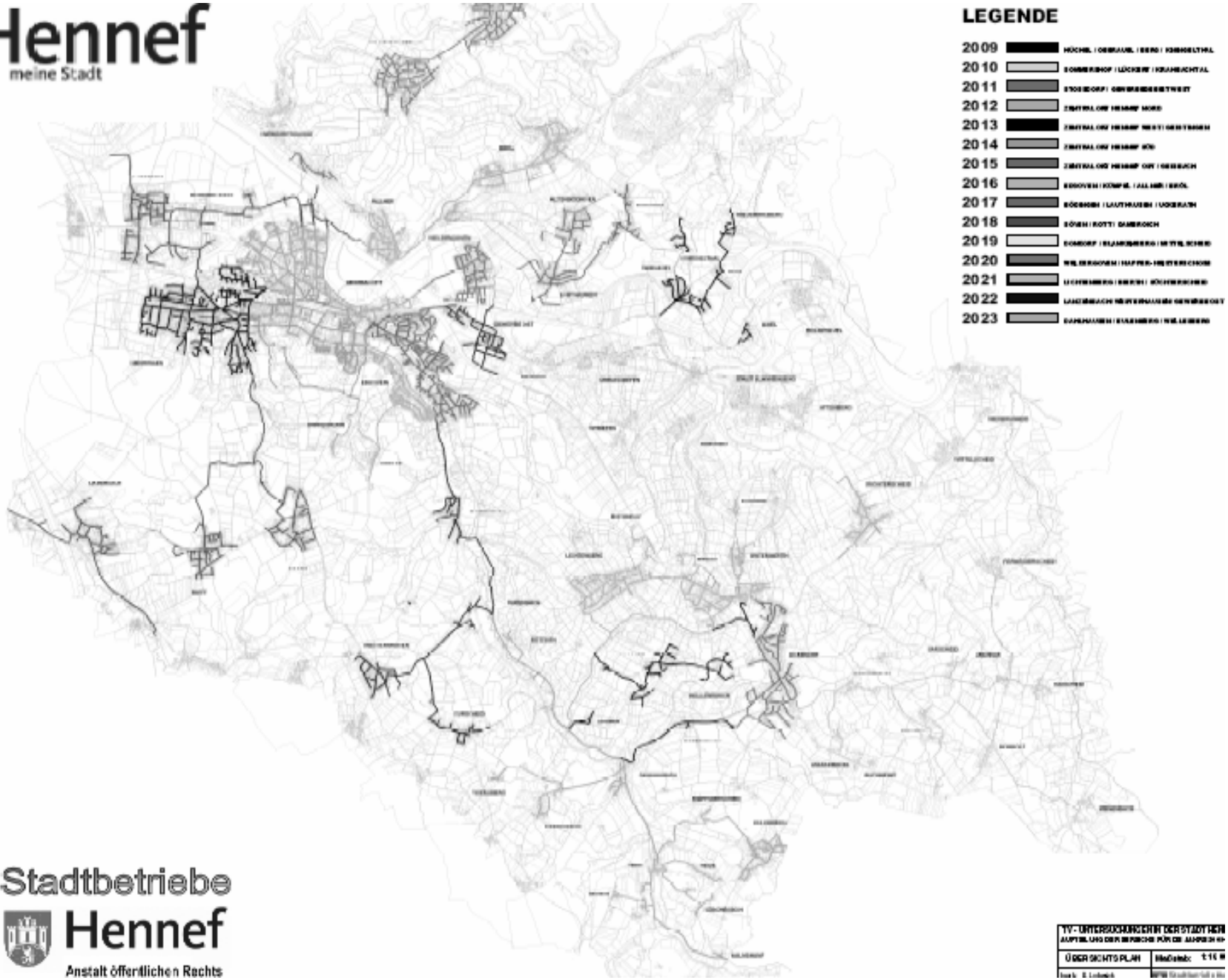

Stadtbetriebe
Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts

ÜBERSICHTSPLAN